

# RS OGH 1994/4/12 14Os49/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1994

## Norm

GRBG §12 Abs2

## Rechtssatz

Rückwirkende Kraft kommt dem GRBG nur insoweit zu, als die Beschwerdefrist in Ansehung einer vor seinem Inkrafttreten getroffenen Haftentscheidung nicht vor dem 01.01.1993 abgelaufen ist. Ist dies der Fall, ist eine ausschließlich wegen dieser Entscheidung betreffenden Beschwerdegrundes erhobene Grundrechtsbeschwerde - als nach den zeitlichen Kriterien des GRBG nicht vorgesehen - auch dann unzulässig, wenn die den sachidenten Beschwerdegrund der Vorentscheidung im Umweg über einen nach dem 01.01.1993 gestellten Enthaftungsantrag aktualisiert.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 49/94  
Entscheidungstext OGH 12.04.1994 14 Os 49/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061014

## Dokumentnummer

JJR\_19940412\_OGH0002\_0140OS00049\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)